



## eurex rundschreiben 131/17

**Datum:** 1. Dezember 2017  
**Empfänger:** Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendors  
**Autorisiert von:** Dr. Randolph Roth

### Regulatory Market-Making und Liquidity Provisioning: Details zur Implementierung

**Verweis auf Eurex-Rundschreiben:** 050/17, 056/17, 082/17, 102/17, 107/17, 132/17

**Kontakt:** Dr. Miroslav Budimir, T +49-69-211-1 34 41, [miroslav.budimir@eurexexchange.com](mailto:miroslav.budimir@eurexexchange.com)

**Zielgruppe:**

➡ Alle Abteilungen

**Anhänge:**

1. Antrag auf Zulassung/Abmeldung als Regulatory Maker an der Eurex
2. RMM-Quote Parameter
3. „Product Specific Supplements“ für nicht-monetäre Programme
4. „Liquidity Provider Agreement“, V.1.1 (in finaler Fassung (4a) und Änderungsfassung (4b))
5. „General Supplement to the Liquidity Provider Agreement“, V.1.1 (in finaler Fassung (5a) und Änderungsfassung (5b))

**Zusammenfassung:**

Mit Eurex-Rundschreiben 102/17 hatten Eurex Deutschland und Eurex Zürich (zusammen: die Eurex-Börsen) die Einführung eines Regulatorischen Market-Making (RMM) sowie die Einführung von Rahmenbedingungen für Eurex-Liquiditätsbereitsteller (Liquidity Providers) angekündigt.

Dieses Rundschreiben erläutert die folgenden Punkte:

1. Weitere Details zum Regulatorischen Market-Making (RMM): Zulassungsvoraussetzungen, Anfangszulassung, Änderungen bezüglich der Nutzung des eListing Tools und Quote-Parameter
2. Stressereignis-Baustein-Parameter für nicht-monetäre Programme
3. Änderungen bezüglich der Nutzung des eListing Tools für die Bereitstellung von Liquidität
4. Anpassung des „Liquidity Provider Agreement“ (LPA) und des „General Supplement“ zum LPA zur Berücksichtigung von Änderungen im Zusammenhang mit der Nutzung des eListing Tools und weitere redaktionelle Änderungen.

Die unter den Punkten 2, 3 und 4 genannten Änderungen treten am **1. Januar 2018** in Kraft. Die unter Punkt 1 aufgeführte Änderung tritt am **3. Januar 2018** in Kraft.



## **Regulatory Market-Making und Liquidity Provisioning:** **Details zur Implementierung**

Mit Eurex-Rundschreiben 102/17 hatten Eurex Deutschland und Eurex Zürich (zusammen: die Eurex-Börsen) die Einführung eines Regulatorischen Market-Making (RMM) sowie die Einführung von Rahmenbedingungen für Eurex-Liquiditätsbereitsteller (Liquidity Providers) angekündigt.

Dieses Rundschreiben erläutert die folgenden Punkte:

1. Weitere Details zum Regulatorischen Market-Making (RMM): Zulassungsvoraussetzungen, Anfangszulassung, Änderungen bezüglich der Nutzung des eListing Tools und Quote-Parameter
2. Stressereignis-Baustein-Parameter für nicht-monetäre Programme
3. Änderungen bezüglich der Nutzung des eListing Tools für die Bereitstellung von Liquidität
4. Anpassung des „Liquidity Provider Agreement“ (LPA) und des „General Supplement“ zum LPA zur Berücksichtigung von Änderungen im Zusammenhang mit der Nutzung des eListing Tools und weitere redaktionelle Änderungen.

Die unter den Punkten 2, 3 und 4 genannten Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Die unter Punkt 1 aufgeführte Änderung tritt am 3. Januar 2018 in Kraft.

### **1. Weitere Details zum Regulatorischen Market-Making (RMM): Zulassungsvoraussetzungen, erste Zulassung, Änderungen bezüglich der Nutzung des eListing Tools und Quote-Parameter**

Die Anforderungen für Regulatorisches Market-Making (RMM) wurden in Eurex-Rundschreiben 102/17 bekannt gegeben.

Nach Absatz 52 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (Börsenordnung) sind alle Eurex-Teilnehmer, die die Anforderungen nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 der Kommission erfüllen, verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung als Regulatorischer Market Maker zu beantragen.

Die Zulassung als Regulatorischer Market Maker nach Abschnitt 52 der Börsenordnung entspricht einer Zulassung für alle Eurex-Produkte. Folglich ist die individuelle Registrierung pro Produkt, wie in Abschnitt 1.3. von Eurex-Rundschreiben 102/17 erläutert, nicht mehr erforderlich und das eListing Tool wird für den Zweck des RMM nicht zur Verfügung stehen.

Wie in Abschnitt 1.4 von Eurex-Rundschreiben 102/17 ausgeführt, wird bis Dezember 2017 der neue Report TD983 in der „Common Report Engine“ zur Verfügung stehen, der anzeigt, inwieweit die RMM-Kriterien von allen Eurex-Teilnehmern und für alle Produkte erfüllt wurden.

Ein erster Antrag auf die Zulassung als Regulatorischer Market Maker muss bis spätestens **28. Februar 2018** gestellt worden sein. Das Antragsformular ist dem Rundschreiben als Anhang 1 angefügt. Es steht außerdem auf der Eurex-Website [www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com) unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung:

**Ressourcen > Regelwerke > EU-Regulierung > MiFID II/MiFIR > Market-Making**

Abschnitte 1.1.d) und 1.2. von Eurex-Rundschreiben 102/17 enthalten die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und der Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG festgelegten maximalen Geld-Brief-Spannen.

Diese werden wie folgt festgelegt:

- Für Produkte, für die bereits Programme existieren, wird die maximale Spread-Anforderung des Basis-Bausteins genutzt. Wenn mehrere Basis-Bausteine pro Produkt existieren, wird der höchste der maximalen Spread-Werte verwendet.
- Für Produkte, für die keine Programme existieren, werden die maximalen Spread-Anforderungen wie in Anhang 2 beschrieben, festgesetzt.

## **2. Stressereignis-Baustein-Parameter für nicht-monetäre Programme**

Anforderungen und Anreize für Liquiditätsbereitsteller für die Quotierung unter Angespannten Marktbedingungen („Stressed Market Conditions“) wurden in Abschnitt 5 von Eurex-Rundschreiben 102/17 eingeführt sowie in Eurex-Rundschreiben 107/17 weiter erläutert.

Quote-Parameter für die Erfüllung des Stressereignis-Bausteins existieren bereits für Programme mit monetären Anreizen. Quote-Parameter für die Erfüllung des Stressereignis-Bausteins für nicht-monetäre Programme werden als „Product Specific Supplements“ für nicht-monetäre Programme in Anhang 3 für Aktienindex-Futures und -optionen, Aktien-Futures und Aktienoptionen sowie für ETF-Futures und -Optionen eingeführt.

## **3. Änderungen bezüglich der Nutzung des eListing Tools für die Bereitstellung von Liquidität**

Für die Durchführung von (kommerziellen) Aktivitäten zur Bereitstellung von Liquidität hatten die Eurex-Börsen ursprünglich die Registrierung von Produkten über das eListing Tool vorgesehen, wie in Abschnitt 2.2 von Eurex-Rundschreiben 102/17 angekündigt.

Die Nutzung des Tools würde eine regelmäßige Wartung aller Produkte erforderlich machen, in denen der Eurex-Teilnehmer als Liquiditätsbereitsteller (LP) aktiv ist. Um die Komplexität zu reduzieren und potentielle Fehler zu minimieren, haben die Eurex-Börsen entschieden, dass eine Registrierung von Produkten über das eListing Tool nicht länger erforderlich ist. Folglich wird das eListing Tool für Aktivitäten in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Liquidität nicht angeboten.

Die Leistungsmessung von LPs sowie Anreizzahlungen erfolgen automatisch für alle Produkte, in denen Programme existieren. Wenn die Anforderungen an die Liquiditätsbereitstellung entsprechend dem „Liquidity Provider Agreement“ (LPA) erfüllt sind, werden dem LP die Anreize in ähnlicher Form gewährt wie heute allen Eurex-Teilnehmern in allen Optionsprodukten.

In Zukunft gelten die folgenden neuen Regelungen:

- Zukünftig werden nur die Teilnehmer, die ein LPA abgeschlossen haben, LP-Anreize erhalten.
- Ab Januar 2018 werden nicht nur Optionsprodukte, sondern auch Futures-Produkte automatisch gemessen und mit Anreizen versehen, ohne dass eine ausdrückliche vorherige Anmeldung als LP erforderlich ist.

## **4. Anpassung des „Liquidity Provider Agreement“ (LPA) und des „General Supplement“ zum LPA**

Mit Eurex-Rundschreiben 102/17 wurden das „Liquidity Provider Agreement“ (LPA) und das „General Supplement to the LPA“ veröffentlicht.

Die Änderungen im Zusammenhang mit der Nutzung des eListing Tools erfordern eine Anpassung des LPA um deutlich zu machen, dass die Nutzung des eListing Tools nicht erforderlich ist und daher nicht zur Verfügung gestellt wird.

Außerdem wurde das „General Supplement“ angepasst, um eine bessere Übereinstimmung mit den „Product Specific Supplements“ (siehe Eurex-Rundschreiben 132/17) herzustellen.

Des Weiteren wurden in beiden Dokumenten einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Beide Dokumente sind als Änderungsfassung und finale Fassung angehängt.

Änderungen des LPA werden dem Liquiditätsbereitsteller mindestens einen (1) Monat im Voraus zum Tag des Inkrafttretens mitgeteilt. Diese gelten als angenommen, sofern der Liquiditätsbereitsteller nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mitteilung Widerspruch bei der Eurex Frankfurt AG (EFAG) und der Eurex Clearing AG (ECAG) erhebt. EFAG und ECAG behalten sich das Recht vor, in dem Fall, dass der Liquiditätsbereitsteller den Widerspruch bezüglich einer vorgeschlagenen Änderung erklärt, gem. Ziffer 9 Abs. 2 lit. c) des LPA zu kündigen.

## **5. Kontakt**

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihren Group Client Key Account Manager Trading oder senden eine E-Mail an: [customer.readiness@eurexexchange.com](mailto:customer.readiness@eurexexchange.com).

1. Dezember 2017